

6. Stadtsporttag

- 22. März 2010 -

Aula – Leibniz Schule
Nordplatz 13 04105 Leipzig

Wahlordnung

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Die Einladung hat 4 Wochen vorher zu erfolgen, sie erfolgt durch das Präsidium des Stadtsportbundes Leipzig e.V.
3. Wahlen sind in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.

Gewählt werden:

der Präsident
der/die Vizepräsident/en
der Schatzmeister
weitere Mitglieder des Präsidiums
3 Kassenprüfer
3 Mitglieder des Stadtschiedsgerichts

4. Die Wahl des Präsidiums, der Kassenprüfer und des Stadtschiedsgericht sind geheim durchzuführen.
Auf Antrag können die Kassenprüfer und das Stadtschiedsgericht offen gewählt werden. Auf Verlangen eines Delegierten ist die Wahl geheim durch zu führen.
5. Das Wahlrecht auf dem 6. Stadtsporttag wird von den Delegierten wahrgenommen. Stimmberechtigt sind nur persönlich Anwesende über 14 Jahre. Das passive Wahlrecht besitzen Personen über 18 Jahre.

Dazu wurde vom Präsidium folgender Delegiertenschlüssel festgelegt:

| | | | |
|-------------------|------|-----------------|-----------|
| Für Sportvereine: | bis | 200 Mitglieder | 1 Stimme |
| | 201- | 750 Mitglieder | 2 Stimmen |
| | 751- | 1000 Mitglieder | 4 Stimmen |
| | ab | 1001 Mitglieder | 8 Stimmen |

| | |
|-----------------------|----------------------------|
| Für Fachverbände: | 1 Stimme |
| Präsidiumsmitglieder: | 1 personengebundene Stimme |

Jeder Verein bzw. Fachverband stellt einen Delegierten, der die Stimmen des Vereins wahrnimmt.

6. Vor den Wahlen ist die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission zu bestellen. Sie hat die Aufgabe, die Anwesenheit der Delegierten festzustellen, die Kandidatenliste zu schließen sowie die in den Wahlvorgängen abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
7. Die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

8. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
9. Auf Verlangen der Versammlung haben sich die Kandidaten vorzustellen und auf Fragen zu antworten.

Präsidiumsmitglieder mit Funktionsbindung (Einzelwahl)

10. Die Wahl der Kandidaten ist nur auf den ausgegebenen Stimmzetteln möglich.
Für jede Wahl ist der entsprechende Stimmzettel zu verwenden.
Hinter den Namen der Kandidaten ist Ja **oder** Nein anzukreuzen. Stimmzettel ohne ein Kreuz bzw. mit mehreren Kreuzen hinter dem aufgelisteten Kandidaten sind ungültig.
11. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sonst ist über einen neuen Vorschlag abzustimmen. Eine nochmalige Kandidatur ist möglich.
Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erhält. Stellt sich für die Stichwahl nur noch ein Bewerber, ist er gewählt, wenn er die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Weitere Präsidiumsmitglieder (Listenwahl)

12. Die Wahl der Kandidaten ist nur auf dem ausgegebenen Stimmzettel möglich.
Für jede Wahl ist der entsprechende Stimmzettel zu verwenden.
Gemäß Satzung ist die Wahl von bis zu 6 weiteren Präsidiumsmitgliedern möglich.
Sollte der Wahlwille nicht eindeutig erkennbar sein, so ist der Stimmzettel ungültig.
13. Von den weiteren Präsidiumsmitgliedern sind die Kandidaten gewählt, die mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.
Sollten im ersten Wahlgang mehr als die zu wählenden Kandidaten mehr als 50% der Stimmen erhalten, sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Es gilt der Kandidat als gewählt, der dann die meisten Stimmen auf sich vereint.

Erhalten im ersten Wahlgang weniger als die zu wählenden Kandidaten mehr als 50% der Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Die Kandidaten, die mehr als 50% der Stimmen erhalten haben, sind gewählt. Im zweiten Wahlgang treten nur die Kandidaten an, die im ersten Wahlgang weniger als 50 % der Stimmen erhalten haben. Im 2. Wahlgang sind dann die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Es gilt der Kandidat als gewählt, der dann die meisten Stimmen auf sich vereint.
14. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als Plätze im Präsidium zu vergeben sind, dürfen aber nur maximal soviel Stimmen vergeben werden, wie Kandidaten gewählt werden sollen.
Sollte der Wahlwille nicht eindeutig erkennbar sein, so ist der Stimmzettel ungültig.
15. Bei der Wahl der Kassenprüfer und des Stadtschiedsgerichtes ist analog zur Wahl des Präsidiums (weitere Präsidiumsmitglieder) zu verfahren.
16. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.